

Ministerin

An die
Nationale Stelle
zur Verhütung von Folter
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

15. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Dopp,

ich bedanke mich für den Besuch Ihrer Länderkommission im März 2022 in der JVA Neumünster und habe Ihren Besuchsbericht mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Insbesondere die von Ihnen benannten positiven Beobachtungen und Ihren Dank für die freundliche Aufnahme und Begleitung durch die JVA Neumünster freuen mich sehr.

Zu den unter dem Abschnitt D genannten Feststellungen und Empfehlungen nehme ich wie folgt Stellung:

D I Besonders gesicherte Hafträume

1. Kameraüberwachung

- (1) Die Nationale Stelle fordert auf dafür Sorge zu tragen, dass bei einer nicht verpixelten Kameraüberwachung, die den Toilettenbereich umfasst, ausschließlich eine Person desselben Geschlechts die Überwachung vornimmt.

Antwort

Diese Forderung geht über die im Justizvollzugsdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (JVollzDSG SH) normierten Pflicht hinaus und wird in dieser

Ausschließlichkeit nicht umgesetzt werden können.

Gemäß § 32 Abs. 2 JVollzDSG SH ist als besondere Sicherungsmaßnahme die Beobachtung der betroffenen Person durch optisch-elektronische Einrichtungen zulässig, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Nach § 32 Abs. 4 S. 3 JVollzDSG SH soll die Beobachtung weiblicher Gefangener durch weibliche, die Beobachtung männlicher Gefangener durch männliche Bedienstete erfolgen.

Daher ist die Forderung nach einer ausschließlichen Kameraüberwachung durch eine oder einen Bediensteten des gleichen Geschlechts wie die oder der Gefangene aus nachfolgend dargestellten Gründen zu weitgehend:

- Durch die Verwendung des Wortes soll in § 32 Abs. 4 S. 2 JVollzDSG SH ist die Justizbehörde grundsätzlich zu der normierten Vorgehensweise verpflichtet, lässt aber ausnahmsweise ein Abweichen in atypischen Fällen zu.
- Sobald trans- und intergeschlechtliche sowie non-binäre Menschen inhaftiert werden, könnte keine Kameraüberwachung erfolgen, weil unseres Wissens nach keine im Justizvollzug des Landes SH arbeitende Person dieser Geschlechtsidentität angehört. Folglich müsste die Kameraüberwachung unterbleiben und dafür eine Sitzwache in der offenen Tür erfolgen. Damit würde die sitzwacheführende Person der Gefahr von Übergriffen durch die inhaftierte Person ausgesetzt, die mangels rechtlicher Voraussetzungen nicht fixiert wäre und sich somit im besonders gesicherten Haftraum frei bewegen könnte. Eine solche Anordnung wäre nicht mit den Fürsorgepflichten des Dienstherrn gegenüber seinen Bediensteten zu vereinbaren.
- Ebenso könnte keine Kameraüberwachung bei Gefahr im Verzug erfolgen, wenn keine oder kein Bediensteter desselben Geschlechts wie die oder der Gefangene anwesend wäre, so dass auch hier lediglich eine Sitzwache in Frage käme, die aus oben genannten Gründen nicht angeordnet werden dürfte.
- Hingegen lässt die Formulierung in dem schleswig-holsteinischen JVollzDSG bei Gefahr im Verzuge zu, dass von dem Grundsatz in § 32

Abs. 4 S. 2 abgewichen werden darf. Bei planbaren Einsätzen sind die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

- Dem Schutz der Intimsphäre der Gefangenen wird weiter dadurch Rechnung getragen, dass nach § 32 Abs. 4 S. 4 JVollzDSG SH bei Darlegung eines berechtigten Interesses von der Regelung in Satz 2 abgewichen werden soll und eine Beobachtung von einer Person des jeweils anderen Geschlechts durchgeführt werden darf. Sonstigen Gefangenen steht nach § 32 Abs. 4 S. 6 JVollzDSG SH ein Wahlrecht zu.
- Die Regelungen in dem Erlass „Fesselung und Fixierung in besonders gesicherten Hafträumen“ vom 26.11.2021 zum Az. II 22 / 9470 – 89e SH schützen die Intimsphäre der Gefangenen, indem darin festgelegt wird, dass eine Kameraüberwachung lediglich eine Unterstützung der unmittelbaren Beobachtung darstellt. Der Erlass regelt ferner, dass die Videoüberwachung gefesselter oder fixierter Gefangene nicht die/den ständig anwesenden Bediensteten ersetzt. Die Beobachtung der/des Gefangenen soll nur durch Bedienstete vorgenommen werden, die demselben Geschlecht wie die/der Gefangene angehören. Bei der Darlegung eines berechtigten Interesses soll dem Wunsch, die Beobachtung einer Person des jeweils anderen Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. Die Gefangenen sind auf diese Regelung hinzuweisen; der Hinweis und die Entscheidung sind zu dokumentieren und zu beachten. Sonstige Gefangene haben die Wahlmöglichkeit der Beobachtung durch männliche oder weibliche Bedienstete. Die betroffenen Gefangenen sind auf ihr Wahlrecht hinzuweisen; die Entscheidung ist zu dokumentieren und zu beachten. Wird das Wahlrecht nicht ausgeübt, entscheidet die Anstalt nach billigem Ermessen. Die Einsehbarkeit in den Sanitärbereich ist durch Verpixelung eingeschränkt. Bei akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr ist im Einzelfall eine uneingeschränkte Überwachung zulässig. Die Kameraüberwachung ist spätestens nach 72 Stunden zu beenden, sofern sie nicht durch eine neue Anordnung verlängert wird.
- In den ganz überwiegenden Fällen wird bei einer Kameraüberwachung die Verpixelung aktiviert, so dass ohnehin nur in sehr wenigen Fällen eine ungeschützte Sicht auf den Intimbereich der Gefangenen möglich

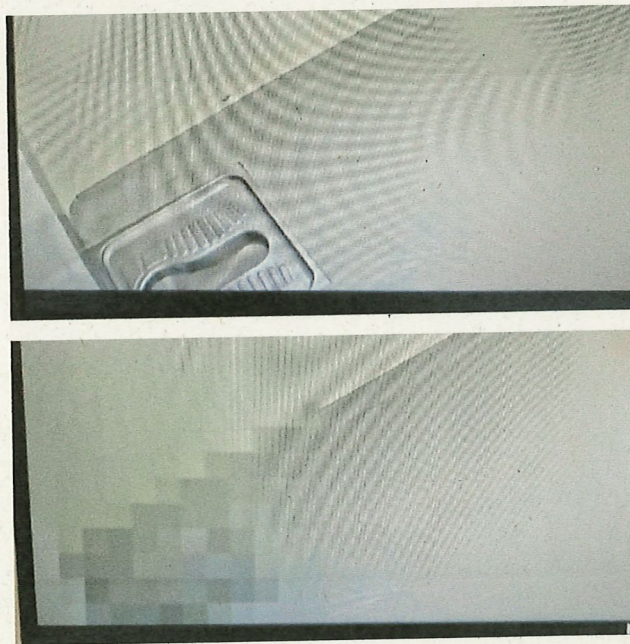
wäre.

(2) Verpixelung

Die Nationale Stelle bemängelt, dass die Verpixelung in einem besonders gesicherten Haftraum die betroffene Person nicht genügend schützen würde, weil auch der verpixelte Bereich die betroffene Person noch gut erkennbar lasse. Sie stellt fest, dass die Verpixelung eines Bildes einer Überwachungskamera gewährleisten soll, dass die Intimsphäre der Betroffenen während der Benutzung der Toilette geschützt wird.

Antwort

In Folge des Besuchsberichts ist in der JVA Neumünster in Anwesenheit eines Vertreters des Justizministeriums die Verpixelung überprüft und durch eine Fachfirma angepasst worden, nach der nur eine schemenhafte Sicht auf den Toilettenbereich möglich ist, siehe anliegende Photos.



2. Aufbewahrung Fixierungsmaterial

Die Nationale Stelle bemängelt, dass im Vorraum des besichtigten besonders gesicherten Haftraums eine Matratze mit Fixiervorrichtung offen sichtbar und

griffbereit an der Wand lehnte. Dadurch würde unnötig der Stressfaktor der untergebrachten Gefangenen erhöht.

Es wird empfohlen, die Fixiermaterialien außerhalb der Sichtweite der Gefangenen aufzubewahren.

Antwort

Leider gibt es keine Möglichkeit, die Matratze an einer anderen Stelle als in dem Vorraum des besonders gesicherten Haftstraums zu lagern. Der Vorraum ist relativ klein und es muss eine Fläche für Bewegungsmöglichkeiten im Rahmen der Verbringung in einen BGH freigehalten werden. Daher ist es nicht möglich, in dem Vorraum einen Schrank für die Matratze aufzustellen. Wir haben mit der Anstalt vereinbart, dass die Matratze durch ein Tuch abgedeckt wird, damit die Fesselungsvorrichtungen nicht sofort sichtbar sind.

3. Sitzgelegenheit

Die Nationale Stelle stellt fest, dass in den besonders gesicherten Hafträumen keine Sitzmöglichkeiten in normaler Sitzhöhe für die Gefangenen vorhanden seien. Sie seien lediglich mit am Boden liegenden Matratzen ausgestattet. Auf Nachfrage sei mitgeteilt worden, dass auch bei längerer Unterbringungsdauer Betroffenen keine andere Sitzmöglichkeit zur Verfügung gestellt würde.

Die Nationale Stelle habe in anderen Einrichtungen den Einsatz von Sitzgelegenheiten aus Schaumstoff für Betroffene beobachtet. Auch sogenannte herausfordernde Möbel, die robust und ohne scharfe Kanten seien, böten sich an, da diese auch bei Eigen- oder Fremdgefährdung eine angemessene Gestaltung der Räume ermöglichen, ohne dass dabei aus Sicherheitsaspekten auf Mobiliar verzichtet werden müsse. Diese könnten in geeigneten Fällen situationsadäquat hinzugegestellt werden.

Es wird empfohlen, eine Lösung zu finden, die es den Gefangenen ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

Antwort

Die JVA Neumünster hat zwischenzeitlich einen Sitzhocker der Firma Applepine beschafft. Es muss jedoch im Einzelfall genau überlegt werden, ob Gefangenen

ein solcher ausgehändigt werden sollte. Sofern Gefangene auf den Hocker steigen, besteht die Möglichkeit, an die sicherheitstechnische Einrichtung (Kamera oder auch Beleuchtung) des Raumes zu kommen und hieran zu manipulieren. Den Hocker fest mit dem Boden zu verankern, ist auch nicht sinnvoll, weil dieser bei einem Einsatz den Bediensteten im Weg stünde und Dienstunfälle nicht ausgeschlossen wären.

Daher ist seitens des Justizministeriums die Empfehlung ausgesprochen worden, Sitzmöbel der Firma Applepine für die besonders gesicherten Hafträume und Beobachtungshafträume zu beschaffen, aber je nach Größe der Räume sowie der zu erwartenden Verhaltensweisen der Gefangenen individuelle Einzelfallentscheidungen über die Zurverfügungstellung zu treffen.

D II Fixierung

Anlässe für Fixierung

In den von der Nationalen Stelle vor Ort eingesehenen Dokumentationen von Fixierungsmaßnahmen sei als Grund für die Fixierung meist „Selbstgefährdung“ angegeben. Aus der entsprechenden Dokumentation und dem Austausch mit dem Personal während des Besuchs sei nicht ersichtlich, dass andere für den Schutz der fixierten Personen erforderliche Maßnahmen im Rahmen einer Fixierung ergriffen worden wären.

Die Nationale Stelle fordert, in Fällen der akuten Gefahr von Suiziden oder Selbstverletzungen zu beachten, dass auch eine unverzügliche psychologische oder psychiatrische Intervention und Behandlung geboten sei.

Antwort

Wir stimmen der Nationalen Stelle zu, dass im Falle der akuten Gefahr von Suiziden oder Selbstverletzungen auch eine unverzügliche psychologische oder psychiatrische Intervention oder Behandlung erfolgen sollte, sofern diese Person in der akuten Situation dazu bereit und in der Lage ist. Dies erfolgt auch.

Sobald bei einem Inhaftierten Anhaltspunkte für Suizid oder Selbstverletzung erkennbar sind, wird in der Regel lange vor dem Zeitpunkt, zu dem eine Fesselung oder Fixierung erforderlich wird, der Psychologische Dienst hinzugezogen, um eine Stabilisierung erreichen und damit eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum, ggf. mit Fesselung oder Fixierung, abwenden zu können. Bei weiteren Auffälligkeiten werden die Konsiliarpsychiaterin oder der Konsiliarpsychiater oder die Psychiaterin oder der Psychiater der Psychiatrischen Tagesklinik beteiligt.

Der Erlass zur „Fesselung und Fixierung in besonders gesicherten Hafträumen“ vom 26.11.2021 zum Az. II 22 / 9470 – 89e SH enthält unter A.4.10 unter „Behandlung durch den Psychologische Dienst“ folgenden Passus:

„Im Bedarfsfall werden die Gefangenen von einer Psychologin/einem Psychologen aufgesucht.“ Der Erlass wird insofern erweitert werden, dass auch eine Psychiaterin/ein Psychiater im Bedarfsfall einbezogen werden soll.

Im Informations- und Merkblatt zum Umgang mit Suizidgefahr des Erlasses zur „Verminderung von Suizidgefahr“ vom 03.12.2021 (II 20/4518 E-240) ist festgelegt, dass „Wahrnehmungen und Einschätzungen [...] in den vorgegebenen Formularen bzw. in der Fachanwendung SoPart zu dokumentieren und in Teambesprechungen (z. B. bei Schichtwechsel) zu thematisieren [sind] und die zu beteiligenden Fachdienste einzubeziehen“ sind. Das hat selbstverständlich insbesondere dann Gültigkeit, wenn Gefangene wegen Selbstgefährdung fixiert sind.

Eins-zu-eins-Betreuung

§ 108 Abs. 8 Satz 2 LStVollzG SH regelt, dass Gefangene bei einer Fixierung durch geschulte Bedienstete ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt und in räumlicher Anwesenheit zu beobachten sind. Das Bundesverfassungsgericht sieht vor, dass die Eins-zu-eins-Betreuung bei Fixierungen durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu erfolgen habe. Dies werde mit den besonderen Gesundheitsgefahren begründet, die während einer Fixierung auftreten können und unmittelbarer fachlicher fundierter Reaktion bedürfen. Auch bei sachgemäßer Durchführung könnten sich Patientinnen und Patienten im Rahmen einer Fixierung oder einer Isolierung erheblich verletzen oder andere gesundheitliche Folgen wie eine

Venenthrombose oder Lungenembolie durch die längerdauernde Immobilisation erleiden; so 2 BVG 309/15, Rn. 32.

Die Nationale Stelle stellt fest, dass Gefangene bei einer Sitzwache ständig und unmittelbar durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu überwachen sind.

Antwort

Nach § 108 Abs. 8 S. 2 StVollzG SH, § 70 Abs. 8 S. 2 UVollzG SH, § 105 Abs. 8 S. 2 JStVollzG SH, § 87 Abs. 8 S. 2 SVVollzG SH und § 16 AHaftVollzG SH sind Gefangene und Untergebrachte bei einer Fesselung oder Fixierung durch geschulte Bedienstete ständig und in unmittelbaren Sichtkontakt zu beobachten, bei einer Fixierung in unmittelbarer räumlicher Anwesenheit. Die gesetzlichen Anforderungen werden erfüllt.

Die Bediensteten sind im Anlegen der Bandagensysteme geschult, damit zum einen nicht unangemessen eng bandagiert wird und zum anderen die Bandagen auch sicher angelegt sind. Zudem sind sie in der Lage, Veränderungen des Gesundheitszustands, die auch ohne medizinische Vorkenntnisse festgestellt werden können, zu bemerken und zu melden.

Des Weiteren ist über Erlass sichergestellt, dass jede gefesselte oder fixierte Person unverzüglich ärztlich untersucht wird. Die Unverzüglichkeit der medizinischen Untersuchung gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit. Sollte die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt in der Anstalt nicht anwesend oder nicht erreichbar sein, sind unverzüglich bspw. eine Polizeiärztin oder ein Polizeiarzt, eine Bereitschaftsärztin oder ein Bereitschaftsarzt zu rufen. Eine ärztliche Untersuchung muss mindestens 1 x täglich erfolgen.

Zusätzlich muss die Anstalt während des gesamten Zeitraums einer Fesselung oder Fixierung sicherstellen, dass entweder Sanitätspersonal anwesend ist oder sich im Wege der Rufbereitschaft zur Verfügung hält. Sofern dies aus personellen Gründen nicht möglich, aber absehbar ist, dass eine angeordnete oder möglicherweise noch anzuordnende Fixierung über die Dienstzeit des Sanitätspersonals hinausgeht, wird vorsorglich Kontakt zu der Anstaltsärztin oder dem Anstaltsarzt oder bspw. der Polizeiärztin oder dem Polizeiarzt, der Bereitschaftsärztin oder dem Bereitschaftsarzt aufgenommen, damit diese sich darauf einstellen können, im Bedarfsfall eine medizinische Untersuchung vorzunehmen.

Durch diese Regelungen ist sichergestellt, dass die Sitzwache durchführende Personal in oben dargestellter Weise geschult ist und eine ärztliche Versorgung sowie eine Unterstützung durch Sanitätspersonal zügig erreichbar sind.

Hinsichtlich des Hinweises, dass das Bundesverfassungsgericht vorsieht, dass die Eins-zu-eins-Betreuung bei Fixierungen durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu erfolgen hat, wird hier davon ausgegangen, dass die Entscheidung zu den Aktenzeichen 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16 gemeint ist. Dieser Entscheidung liegt eine Verfassungsbeschwerde zu einer Norm aus dem PSyChKG zugrunde und bezieht sich mit der Vorgabe zu dem therapeutischen und pflegerischen Personal explizit auf geschlossene psychiatrische Einrichtungen. Insofern ist die Entscheidung nicht 1:1 auf den Vollzug übertragbar, zumal hier i. d. R. kein pflegerisches Personal tätig ist.

D III Hafträume

Die Gefangenen in der JVA Neumünster werden in Einzelhafträumen von einer Größe zwischen 7 und 10 m² untergebracht, für Doppelunterbringung stehen Hafträume von 12 m² zur Verfügung. Toiletten sind in den Doppelhafträumen baulich abgetrennt und separat entlüftet.

Bei steigenden Gefangenenanzahlen und einer damit einhergehenden Notbelegung wird jedoch auch ein Unterschreiten der Mindestgröße im Schleswig-Holsteinischen Justizvollzug nicht ausgeschlossen.

Die Nationale Stelle stellt fest, dass für eine menschenwürdige Unterbringung ein Einzelhaftraum mindestens eine Grundfläche von sechs Quadratmetern exklusive des Sanitärbereichs aufweisen muss. Bei Mehrfachbelegung muss zudem eine Fläche von vier Quadratmetern für jede weitere Person exklusive des Sanitärbereichs hinzukommen. Dieser muss abgetrennt und gesondert entlüftet sein.

Antwort

In Schleswig-Holstein entsprechen alle regulär ausgewiesenen Hafträume (Einzelhafträume und Doppelhafträume) den Anforderungen für eine menschenwürdige

Unterbringung. Reguläre Dreier-Hafträume gibt es in Schleswig-Holstein nicht mehr. Für den Fall von Belegungsspitzen in Abteilungen oder ganzen Justizvollzugseinrichtungen (Belegung über 90 %) sind landesweit durch Kontingentsverlegungen Verfahrensweisen abgestimmt, die einen Abbau der Belegungsspitze schnellst möglich erwirken sollen. Ausschließlich im Fall einer weiteren Erhöhung der Belegungszahlen ist die Nutzung von sogenannten Notbelegungshaftplätzen in Schleswig-Holstein in Einzelhafträumen und Doppelhafträumen zulässig. Diese Nutzung ist durch Erlass „Belegungsfähigkeit der Anstalten, Umgang mit Belegungsspitzen und Notbelegung vom 11.01.2023, II 223/ 4402 E-1-8“ geregelt. Damit ist sichergestellt, dass die Nutzung nur in Ausnahmefällen unter bestimmten Voraussetzungen, zeitlich befristet und nur solange notwendig durchgeführt werden würde.

Diese Notbelegungshaftplätze entsprechen nicht in Gänze allen Anforderungen einer menschenwürdigen Unterbringung, anderenfalls wären es regulär ausgewiesene Doppelhafträume. Der wesentliche Faktor, der zur Menschenunwürdigkeit bei einer Mehrfachbelegung führt, nämlich eine offene Toilette innerhalb des Haftraums, ist bei den Notbelegungshaftplätzen gerade nicht gegeben.

Gerade darin, dass zwei Personen eine Toilette nutzen müssen, die baulich nicht abgetrennt ist, so dass die zweite Person unmittelbar optisch, akustisch und olfaktorisch den Toilettengang wahrnimmt, während der Person auf der Toilette diese Vorgänge unangenehm und schambehaftet sind, liegt die Menschenrechtsverletzung. Eine Unterschreitung der Haftraumfläche von 0,58 m² erscheint im Vergleich dazu als ein sehr geringer Verstoß gegen die Menschenwürde.

Wir haben uns in SH aktiv mit der Frage beschäftigt, ob wir uns für den Fall einer Überbelegung durch die Schaffung dieser Notbelegungsplätze, die alle über mindestens 10 m² Grundfläche verfügen und deren Toilette baulich abgetrennt und entlüftet ist, vorbereiten wollen oder ob wir das Risiko in Kauf nehmen wollen, im Fall einer Überbelegung „normale“ Einzelhafträume mit zwei Personen belegen zu müssen, deren Toiletten nicht grundsätzlich abgetrennt sind. Zum Schutz der Menschenwürde der Gefangenen haben wir uns dafür entschieden, alle Einzelhafträume mit einer Größe von mindestens 10 m² mit einer abgetrennten Toilette mit Entlüftung zu versehen, um für Belegungsspitzen vorbereitet zu sein und auch um den Anstalten Handlungssicherheit bei Überbelegung zu geben. Die Nutzung dieser

Notbelegungsplätze ist nur unter engen Voraussetzungen erlaubt und nur solange zwingend nötig.

Daneben sind wir bestrebt, unsere Haftplatzkapazitäten auszuweiten, damit es erst gar nicht zu Belegungsengpässen kommt. Hier ist aber anzuführen, dass gerade die Anstalten in Stadtlagen kaum erweitert werden können. Dennoch sind wir aktuell dabei, 41 zusätzliche Haftplätze in der JVA Neumünster und 86 zusätzliche Haftplätze in der JVA Lübeck zu errichten.

D IV Nutzung von Pfefferspray

In der Zentrale der Anstalt wird unter anderem Pfefferspray zur Nutzung in Einsatzlagen gegen Gefangene aufbewahrt. Der Einsatz von Pfefferspray in geschlossenen Räumen ist aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Risiken in keinem Fall verhältnismäßig und soll daher innerhalb von Justizvollzugsanstalten unterlassen werden.

Wegen des erhöhten Gefährdungsrisikos empfiehlt die Nationale Stelle, dass in Justizvollzugsanstalten auf die Nutzung von Pfefferspray verzichtet wird.

Antwort

Der Empfehlung der Nationalen Stelle wird aus nachfolgend dargestellten Gründen nicht gefolgt.

Pfefferspray wird nur sehr restriktiv in den Anstalten des Landes entsprechend der Vorgaben des Erlasses „Pfefferspray in den Justizvollzugsanstalten und der Jugendanstalt des Landes Schleswig-Holstein“ zum Az. II 224/4437 - 29 - vom 23.12.2021 eingesetzt.

Nach dem Erlass vom 23.12.2021 darf bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen über die Anwendung von unmittelbarem Zwang und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Pfefferspray durch ausgebildete Bedienstete des Justizvollzuges eingesetzt werden. Ein Einsatz ist dann verhältnismäßig, wenn der damit verfolgte Zweck nicht mit milderem Mitteln, insbesondere nicht durch die Anwendung einfacher körperlicher Gewalt oder unter Nutzung milderer Hilfsmittel,

erreicht werden kann und die zu erwartende Beeinträchtigung nicht erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck steht.

Die Anwendung von Pfefferspray ist vorher anzudrohen („Achtung! Pfefferspray!“). Diese Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände eine solche nicht zulassen oder wenn unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder um eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

Die Verwendung von Pfefferspray unterliegt hohen Anforderungen und darf nur als letztes Mittel durch ausgebildete Bedienstete eingesetzt werden. Auf Eigensicherung ist zu achten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die anschließend zu erfolgende ärztliche Versorgung innerhalb einer Vollzugsanstalt weitaus besser zu organisieren ist, als außerhalb einer Vollzugsanstalt.

Aufgrund der hohen Anforderungen zur Nutzung und der direkten ärztlichen Versorgung nach einem Einsatz von Pfefferspray wird innerhalb der Vollzugsanstalten kein erhöhtes Gefährdungsrisiko gesehen; der Empfehlung wird nicht gefolgt.

D V Telefonkosten

Die Besuchsdelegation der Nationalen Stelle sei darüber unterrichtet worden, dass die Telefongebühren des privaten Telekommunikationsanbieters deutlich über den außerhalb des Vollzugs üblichen Gebühren lägen. So koste ein einstündiges Inlandstelefonat auf einem Festnetzanschluss 4,80 €, ein einstündiges Telefonat ins deutsche Mobilfunknetz koste 10,80 €. Dies erschwere es den Gefangenen, Außenkontakte aufrechtzuerhalten. Der Kontakt mit der Außenwelt diene der Resozialisierung der Gefangenen und helfe ihnen, sich nach der Haftentlassung in das Leben in Freiheit einzugliedern. Im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht müssten Justizvollzugseinrichtungen sicherstellen, dass der ausgewählte private Anbieter die Leistung zu marktgerechten Preisen erbringe.

Die Nationale Stelle empfiehlt dringend, darauf hinzuwirken, dass die Telefongebühren angepasst werden, um den Gefangenen zu ermöglichen ihre außenkontakte aufrechtzuerhalten.

Antwort

In den Justizvollzugsanstalten des Landes wird sowohl Gang- als auch Haftraumtelefonie angeboten wird. Ausnahme bildet lediglich eine Untersuchungshaftanstalt, in der aufgrund baulicher und technischer Gegebenheit die Ausstattung mit Haftraumtelefonie nicht realisiert werden kann.

Die Telekommunikationsdienstleistungen werden als Konzession durch das Land Schleswig-Holstein vergeben. Zur Vergabe der Gefangenentelefonie erfolgen regelmäßig Ausschreibungen. Damit wird - unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an ein im Justizvollzug eingesetztes System - Wettbewerb ermöglicht und ein entsprechend marktgerechter Preis ermittelt .

Bei der Preisgestaltung der Telefongebühren für den Justizvollzug ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der besondere Bedarfe an den externen Anbieter diverse Anforderungen gestellt werden, die Anbieter außerhalb des Vollzuges nicht oder nur in sehr geringen Maße berühren. Diese „Spezialanforderungen“ betreffen sowohl Hardware- als auch Softwarekomponenten, die durch den Telefonanbieter zur Verfügung gestellt und administriert werden.

Zur Nutzung von Telefondienstleistungen ist für jede Nutzerin und jeden Nutzer (Gefangene bzw. Untergebrachte) ein eigenes, gebührenfreies Benutzerkonto einzurichten. Die Nutzer erhalten nach Kontoanlage eine Kontonummer und PIN zur Anmeldung an das System. Das System muss sicherstellen, dass eine Anmeldung nur mit gültigen Zugangsdaten (Kontonummer und PIN) möglich ist.

Der externe Telefonanbieter übernimmt die Einrichtung von Nutzerrollen ausschließlich nach Vorgabe der Vollzugseinrichtungen. Hierbei ist es möglich, dass einer Nutzerrolle beliebige Rechte zugeteilt werden, die den Nutzungsumfang beschreiben.

Der Telefonanbieter hat sicherzustellen, dass das verwendete System den Vollzugseinrichtungen u. a. folgende Funktionen und Systemeinstellungen ermöglicht:

- Anlegen von Benutzerkonten / Stammdaten
- Vornehmen von nutzerbezogenen Einstellungen in den Benutzerkonten (bspw. Einstellung der Sprachführung des Systems)
- Telefongruppenzuordnung

- Rufnummernfreigabe (Anlegen von Weißlisten/Schwarzlisten)
(Rufnummern werden individuell für Gefangenen bzw. Standorte (global) freigegeben oder gesperrt).
- Mithören von Gesprächen
- Aufzeichnen von Gesprächen
- Trennen von Gesprächen
- Sperrung einzelner Telefone bzw. der gesamten Telefonanlage
- Auswertung der Telefongespräche
- Kontoschließung (Entlassung)
- Kontoverlegung bzw. Kontoübernahme (Verlegung in bzw. aus einer anderen Vollzugseinrichtung soweit Telio-System dort genutzt wird)

Folgende Bestands- und Verbindungsdaten werden protokolliert (Verbindungsnachweis)

- Benutzerkontonummer (ID) der/des Gefangenen
- Gewählte Rufnummer
- Datum
- Uhrzeit
- Dauer
- Kosten des Gesprächs
- Verwendetes Endgerät (benutztes Telefon)
- Mithören des Gesprächs (ja/nein)
- Aufzeichnung des Gesprächs (ja/nein)

Das System muss eine Auswertung der Konten und Telefonverbindungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ermöglichen und kann ausschließlich durch die Vollzugseinrichtungen erfolgen. Eine externe Überwachung - beispielsweise durch das LKA - muss technisch ermöglicht werden können.

Im Einzelfall notwendige akustische Überwachung von Telefongesprächen durch Bedienstete der jeweiligen Vollzugseinrichtung (Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels, Gründe der Sicherheit) wird systemgesichert den Gefangenen rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspartnerinnen und -partnern unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitgeteilt.

Im Rahmen der Konzessionsvergabe ist durch den Anbieter ein umfangreiches Datenschutzkonzept vorzulegen, welches insbesondere zu den technisch-organisatorischen Schutzmaßnahmen detaillierte Ausführungen und über eine Zertifizierung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nach ISO 27001 auf der Basis von IT-Grundschutz verfügt. Lediglich in „Überschriften“ dargestellt, beinhaltet das Datenschutzkonzept Regelungen zur zentralen Datenbank, für Zutrittskontrollen (z. B. Server vor Ort), Zugangs-, Zugriffs- und Weitergabekontrollen, zu Eingabe- und Verfügbarkeitskontrollen sowie Darstellungen zur getrennten Datenverarbeitungskontrollen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist bei dem externen Anbieter ein (personelles) Datenschutzmanagement installiert, welches auch für die Datenschutzdokumentation und Definition von Datenschutzprozessen verantwortlich ist.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in den schleswig-holsteinischen Vollzugseinrichtungen Möglichkeiten für Videotelefonie/Skypen gegeben sind. Für die Kommunikation über Videotelefonie/Skype sind keine generellen Festlegungen zur zeitlichen Begrenzung oder Beschränkung in der Anzahl getroffen. Die jeweiligen Regelungen der Justizvollzugseinrichtungen sind bedarfs- und klientenorientiert unterschiedlich. Die Dauer der Videotelefonate beträgt in der Regel ca. 30 Minuten, im Bereich des Langstrafenvollzuges sogar bis zu 60 Minuten. Beschränkungen in der Anzahl ergeben sich grundsätzlich nur dadurch, dass Gefangenen ohne oder mit nur geringen Präsenzbesuchen ein Vorrang in der Durchführung von Videotelefonie eingeräumt werden. Bei Inanspruchnahme der Videotelefonie/Skypen erfolgt keine Anrechnung auf das Besuchskontingent der Gefangenen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Besuchsbericht der Nationalen Stelle vom 10. Januar 2023